

Beilage VIII.

Bericht

des Landes-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Welte und Genossen
in Angelegenheit des Rauschbrandes der Rinder.

Hoher Landtag!

In der letzten Landtags-Session brachten die Abgeordneten Welte und Genossen den Antrag ein, es sei die k. k. Regierung zu ersuchen, die getroffene Verfügung der amtlichen Constatirung jedes einzelnen Rauschbrandfalles aus volkswirtschaftlichen und sanitären Gründen rückgängig zu machen.

Der ländtägliche Gemeinde- und Verwaltungs-Ausschuss, dem dieser Gegenstand zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen worden war, fand den Antrag gerechtfertigt, glaubte aber, es wäre am zweckmäßigsten, wenn im Sinne mehrfacher, in früheren Sessionen des Landtages gefasster Beschlüsse darauf hingewirkt würde, daß der Rauschbrand nicht als eine Art Milzbrandkrankheit und sonach nicht als ansteckende Krankheit angesehen und behandelt würde.

Der bezügliche Bericht (XXXV. der Beilagen zu den stenografischen Protokollen pro 1894) konnte in Folge der Vertagung des Landtages nicht mehr in Berathung gezogen werden und würde auch wegen der mittlerweile vollzogenen Schließung der 1894er Session geschäftsordnungsmäßig eine weitere Verhandlung des Gegenstandes entfallen.

Nachdem aber die Auscheidung des Rauschbrandes aus den Milzbrandformen allseitig im Lande gewünscht wird, und dieser Wunsch nach den gemachten Erfahrungen über das Wesen des Rauschbrandes gerechtfertigt erscheint, so findet sich der Landes-Ausschuss unter Berufung und Verweisung auf die im Berichte des Gemeinde- und Verwaltungs-Ausschusses (XXXV. Beilage zu den stenografischen Protokollen pro 1894) enthaltene Begründung veranlaßt, zu stellen den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die hohe k. k. Regierung wird dringend ersucht, die Ministerial-Verordnung vom 10. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 54 dahin abzuändern, daß der Rauschbrand aus den Milzbrandformen und damit auch aus den ansteckenden Krankheiten ausgeschlossen werde.“

Bregenz, am 10. Jänner 1895.

Der Landes-Ausschuss.